

**Öffentlich – rechtlicher Vertrag
über die Beteiligung an der Ausführung von
Aufgaben der Jugendhilfe gemäß § 42 SGB VIII**

Der Landkreis Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2 in 14943 Luckenwalde
vertreten durch die Landrätin, Frau Cornelia Wehlan

nachfolgend – öffentlicher Träger – genannt

und die Gemeinnützige Gesellschaft zur Förderung Brandenburger Kinder- und
Jugendlicher mbH
vertreten durch den Geschäftsführer, Herrn Norbert Lekow

nachfolgend – freier Träger - genannt

schließen folgenden Vertrag:

§ 1 Gegenstand des Vertrages

- (1) Der freie Träger betreibt folgende Einrichtung im Zuständigkeitsbereich des öffentlichen Trägers:

Kinder- und Jugendnotdienst „Die Perspektive“,
Haag 5, 14943 Luckenwalde

- (2) Mit dem Betrieb der unter § 1 (1) genannten Einrichtung wird der freie Träger gemäß § 76 (1) SGB VIII an der Ausführung vorläufiger jugendhilferechtlicher Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen gemäß § 42 SGB VIII beteiligt.

- (3) Durch die in § 1 (1) benannte Einrichtung werden nachfolgende Leistungen angeboten:

- a) Einleitung und Durchführung von Inobhutnahmen gemäß § 42 SGB VIII für alle Kinder und Jugendlichen unter 18 Jahren außerhalb der Dienstzeiten des öffentlichen Trägers,
- b) Stationäre Betreuung der in Obhut genommenen Minderjährigen im Alter von 4 bis unter 18 Jahren im Umfang der in der Betriebserlaubnis festgelegten Plätze,
- c) Unterbringung der Kinder und Jugendlichen in geeigneten Heimeinrichtungen des Landkreises bei Überschreitung der in der Betriebserlaubnis festgelegten Kapazität,
- d) Unterbringung der unter 4jährigen Kinder bei einer geeigneten Person, in einer geeigneten Einrichtung oder in einer sonstigen geeigneten Wohnform,
- e) Vorhaltung und Durchführung einer Rufbereitschaft, Sicherstellung der Erreichbarkeit von Fachkräften für in Not befindliche Kinder und Jugendliche außerhalb der Dienstzeiten des öffentlichen Trägers,

- f) Vorhaltung und Durchführung eines ambulanten und stationären Clearingangebotes für Minderjährige im Alter von 4 bis unter 18 Jahre im Umfang der in der Betriebserlaubnis festgelegten Plätze.
- (4) Der öffentliche Träger benennt die für die Unterbringung nach § 1 (3) c) und d) in Frage kommenden geeigneten Personen, Dienste sowie Einrichtungen und teilt diese dem freien Träger mit.
- (5) Der freie Träger gewährleistet eine enge Zusammenarbeit und Abstimmung mit dem Jugendamt.
- (6) Der freie Träger gewährleistet gemäß §§ 72, 72a, 74 (1) Nr. 1, § 75 (1) Nr. 3 SGB VIII den Einsatz persönlich sowie fachlich geeigneter pädagogischer Kräfte und gewährleistet die fachliche Begleitung für diese Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen.

§ 2 Leistungserbringung und Qualitätsentwicklung

- (1) Inhalt, Umfang und Qualität der vereinbarten Leistungen richten sich nach der Leistungsbeschreibung vom **xx.xx.xxxx**, sowie der Konzeption „Krisennotdienst TF – Die Perspektive“. Die Leistungsbeschreibung sowie die Konzeption sind Bestandteil dieser Vereinbarung.

(2) Stationäres Clearing

Für die Erbringung der Leistungen eines stationären Clearings werden durch den freien Träger in der in § 1 (1) genannten Einrichtung bis zu 8 Plätze gemäß § 42 SGB VIII bzw. § 34 SGB VIII vorgehalten.

(3) Inobhutnahme

Für die Erbringung der Leistungen der Inobhutnahme werden durch den freien Träger in der in § 1 (1) genannten Einrichtung mindestens 4 Plätze gemäß § 42 SGB VIII vorgehalten.

Jede Inobhutnahme ist dem zuständigen Sozialarbeiter oder der zuständigen Sozialarbeiterin des öffentlichen Trägers bis spätestens 09:00 Uhr am nächsten Werktag mit den in der Anlage **x** benannten Mindestinformationen zu melden.

(4) Rufbereitschaft

Im Rahmen der Vorhaltung und Durchführung der Rufbereitschaft sichert der freie Träger durch Hinzuziehung des diensthabenden Mitarbeiters oder der diensthabenden Mitarbeiterin des stationären Clearings unter Anwendung des 4-Augen-Prinzips eine Risikoeinschätzung bei einer Kindeswohlgefährdung ab und entscheidet bzw. veranlasst die Inobhutnahme/Notunterbringung oder die Einleitung alternativer Maßnahmen.

Bei Selbstmeldern, Meldung minderjähriger unbegleiteter Flüchtlinge oder Zuführung durch die Polizei kann der freie Träger eine Inobhutnahme/Notunterbringung durch Anwendung des 2-Augenprinzips, ohne Aktivierung der Rufbereitschaft, veranlassen.

Der freie Träger informiert den öffentlichen Träger am nächsten Werktag bis 09:00 Uhr über Ereignisse sowie die eingeleiteten Maßnahmen nach § 1 (3).

(5) Zeitlicher Rahmen

Die in § 1 (3) aufgeführten Leistungen erbringt der freie Träger außerhalb der Dienstzeiten des öffentlichen Trägers wie folgt:

Montag	ab 15:00 Uhr	bis	Dienstag	09:00 Uhr,
Dienstag	ab 15:00 Uhr	bis	Mittwoch	09:00 Uhr,
Mittwoch	ab 15:00 Uhr	bis	Donnerstag	09:00 Uhr,
Donnerstag	ab 17:00 Uhr	bis	Freitag	09:00 Uhr,
Freitag	ab 12:00 Uhr	bis	Montag	09:00 Uhr

sowie an Feiertagen und Brückentagen des öffentlichen Trägers. Während der Dienstzeiten verbleibt die Zuständigkeit für die Inobhutnahme und das Notruftelefon beim öffentlichen Träger.

§ 3 Auslastung und Finanzierung**(1) Stationäres Clearing**

Für den Betrieb der Einrichtung nach § 1 (1) wird eine gesonderte Leistungs-, Qualitätsentwicklungs- und Entgeltvereinbarung nach §§ 78a SGB VIII ff. geschlossen.

Die Berechnung des Entgeltes erfolgt für das erste Leistungsjahr unter Berücksichtigung eines Auslastungsgrades von 65%. Nach Ablauf eines Jahres erfolgt die Anpassung der Kostensatzberechnung an den im Angebot angegebenen Auslastungsgrad von 85%.

Der freie Träger informiert monatlich über die Auslastung.

(2) Inobhutnahme

Für den Betrieb der Einrichtung nach § 1 (1) wird eine gesonderte Leistungs-, Qualitätsentwicklungs- und Entgeltvereinbarung nach §§ 78a SGB VIII ff. geschlossen.

Die Berechnung des Entgeltes erfolgt für das erste Leistungsjahr unter Berücksichtigung eines Auslastungsgrades von 65%. Nach Ablauf eines Jahres erfolgt die Anpassung der Kostensatzberechnung an den im Angebot angegebenen Auslastungsgrad von 85%.

Der freie Träger informiert monatlich über die Auslastung.

(3) Rufbereitschaft

Die Finanzierung (passive und aktive Rufbereitschaft) erfolgt auf der Grundlage einer Vereinbarung gemäß § 77 SGB VIII. Damit wird die Vergütung der passiven Arbeitszeit über eine Bereitschaftspauschale in Anlehnung an den TVöD sowie die Vergütung der aktiven Arbeitszeit als Entgelt je Stunde (Fachleistungsstunde) entsprechend vereinbart.

§ 4 Kinder- und Datenschutz

- (1) Die Regelungen des § 8a SGB VIII, insbesondere die Vereinbarung zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung, ist Voraussetzung und Bestandteil dieses Vertrages.
- (2) Der freie Träger beachtet die einschlägigen Vorschriften zum Schutz von Sozialdaten gemäß § 35 Sozialgesetzbuch, Erstes Buch (SGB I) und §§ 61 bis 65 SGB X i.V.m. §§ 61 ff. SGB VIII.
- (3) Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des freien Trägers haben auch nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses über Angelegenheiten, die der Schweigepflicht unterliegen, Stillschweigen zu bewahren.

§ 5 Sonstige Vereinbarungen

- (1) Der freie Träger führt im Zeitraum vom xx.xx.xxxx bis xx.xx.2016 in Abstimmung mit dem öffentlichen Träger eine Evaluation zur Umsetzung der Leistungen nach dieser Vereinbarung durch. Im Ergebnis der Auswertung der Evaluation im Januar 2017 werden sich beide Vertragspartner bei Notwendigkeit über eine Anpassung dieses Vertrages verständigen.
- (2) Der öffentliche Träger stellt dem freien Träger für die Leistungserbringung lt. § 1 (3) das Objekt Haag 5 in Luckenwalde zur Verfügung. Rechte und Pflichten werden in einem gesonderten Vertrag geregelt.
- (3) Nebenabreden zum Vertrag bedürfen der Schriftform.

§ 6 Laufzeit und Kündigung

- (1) Der Vertrag tritt am xx.xx.xxxx in Kraft und gilt für die Dauer von 5 Jahren.
- (2) Der Vertrag verlängert sich jeweils um ein weiteres Kalenderjahr, wenn er nicht von einem der Vertragspartner unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten (bis 30.09.) jeweils zum 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt wird.
- (3) Eine außerordentliche Kündigung des Vertrages ist möglich, wenn Tatsachen vorliegen, die unter Berücksichtigung der gegebenen Umstände und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertrages für den Kündigenden unzumutbar machen, insbesondere:
 - a) wenn sich unmittelbar aus dem Haushaltsrecht ergebende Beschränkungen oder aufsichtsbehördliche Verfügungen zur Unzulässigkeit des Vertrages führen,
 - b) wenn trotz Ablauf einer zur Abhilfe gesetzten Frist oder erfolgloser Abmahnung gegen eine Pflicht aus dem Vertrag verstoßen wird,
 - c) bei Stilllegung oder wesentlicher Einschränkung des Geschäftsbetriebes sowie schwerwiegender Änderung der Konzeption ohne Absprache mit dem öffentlichen Träger, oder
 - d) wenn die Betriebserlaubnis gemäß § 45 SGB VIII außer Kraft gesetzt wird oder erlischt.

- (4) Im Fall einer außerordentlichen Kündigung gemäß § 6 (3) a) hat der freie Träger Anspruch auf Erstattung der durch diese Kündigung verursachten und nachgewiesenen Kosten und Aufwendungen.
- (5) Die Kündigung bedarf der Schriftform. Für die Einhaltung der Frist gilt der Posteingang beim Vertragspartner.

Luckenwalde, den

Für den öffentlichen Träger

Für den freien Träger

Wehlan
Landrätin

Gurske
Erste Beigeordnete

Norbert Lekow
Geschäftsführer

Anlagen:

- Konzeption
- Leistungsbeschreibung
- Mitteilung Inobhutnahme
- Übersicht geeignete Personen, Einrichtungen und Dienste